

2012. Baulinien. Mit Beschluss vom 29. Oktober 1958 setzte der Gemeinderat Zürich Baulinien am Zentral- und am Kappelerhof sowie, soweit noch fehlend, an der Fraumünsterstrasse und an der Kappelergasse in Zürich fest. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt vom 12. Dezember 1958 veröffentlichten Beschluss gingen zwölf Rekurse betreffend die Baulinien des Zentralhofes ein, während gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 11. April 1959 die Baulinien des Kappelerhofes unangefochten blieben. Mit Eingabe vom 17. April 1959 ersuchte die Bausektion I des Stadtrates Zürich um Genehmigung der letztgenannten Baulinien.

Der zwischen der Bahnhof-, der Börsen-, der Fraumünsterstrasse und der Kappelergasse in Zürich gelegene, geschlossen umbaute Kappelerhof ist laut Weisung des Stadtrates Zürich öffentlicher Grund. Diese Feststellung über die Rechtsnatur des Hofes ist für Neuüberbauungen der anschliessenden Grundstücke, vor allem wegen der einzuhaltenden Grenzabstände, wichtig. Es war daher gegeben, längs der Grenze des Kappelerhofes, die mit den Hoffassaden der Randbebauung zusammenfällt, eine Hofbaulinie festzusetzen, soweit sie auf der Seite der Kappelergasse nicht schon seit dem Jahre 1885 besteht. Für die Sicherstellung der Fahrverbindung des Kappelerhofes mit den angrenzenden Strassen wurden Erdgeschoss- oder Durchfahrtsbaulinien gezogen mit einem Abstand von je 3,5 m; die bereits bestehenden Durchfahrtslinien auf der Seite Kappelergasse besitzen einen Abstand von 4 m. Bei dieser Gelegenheit wurde die südliche Baulinie der Kappelergasse bis zur Bahnhof- bzw. Fraumünsterstrasse ergänzt.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Gemeinderates Zürich vom 29. Oktober 1958 betreffend Festsetzung von Baulinien am Kappelerhof und Ergänzung der südlichen Baulinie der Kappelergasse in Zürich wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich sowie an die Baudirektion.